



Fachbereich/Eigenbetrieb Umwelt und Klimaschutz
Verfasser/in Staub-Abt, Britta
Vorlage Nr. 050/2020
Datum 20.08.2020

Beschlussvorlage

| Beratungsfolge | Öffentlichkeit | Sitzung am | Ergebnis |
|--|------------------------|------------|----------|
| Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss | öffentlich-Vorberatung | 17.09.2020 | |
| Gemeinderat | öffentlich-Beschluss | 01.10.2020 | |

Betreff:

**Schutz von Bäumen im Stadtgebiet Lörrach
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Gemeinderat am 28. März 2019**

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Gemeinderat am 28. März 2019

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen den Grünbestand insbesondere den Baumbestand auf seine ökologische Wertigkeit zu prüfen und diesen bei Bedarf als schützenswert festzusetzen. Den hierfür vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorgehen in den Punkten 4b-e wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt den eingeschlagenen Weg und die Vorbildfunktion der Stadt entsprechend den Punkten 4f und 4g weiterzuführen.
3. Eine Baumschutzverordnung wird abgelehnt (siehe Punkt 4a).

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

| Produktgruppe (ErgHH) oder Investitionsauftrag: | bis Jahr | Wirtschafts-/ HH-Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | spätere Jahre | Gesamt |
|--|-------------|--------------------------|-----------|-----------|-----------|------------------|--------|
| | | | | | | | Summe |
| | € | € | € | € | € | € | € |
| Ausgaben insgesamt: | | | | | | | |
| <i>davon</i> geplant / bereitg.: | | | | | | | |
| <i>davon</i> nicht geplant: | | | | | | | |
| Einnahmen insgesamt: | | | | | | | |
| <i>davon</i> geplant / bereitg.: | | | | | | | |
| <i>davon</i> nicht geplant : | | | | | | | |
| Saldo (Eigenanteil): | | | | | | | |
| <i>davon</i> geplant / bereitg.: | | | | | | | |
| <i>davon</i> nicht geplant : | | | | | | | |
| ggf. laufende Folgekosten (jährlich): | | | | | | | |

Lörrach gestalten. Gemeinsam. Das Leitbild der Bürgerschaft in Politik und Verwaltung. Prioritäre Maßnahmen:

| |
|--|
| 1. Strategisches Ziel: |
| Schaffung von attraktiven Freiräumen sowie sozial, ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Quartieren im Kontext zu Nachverdichtung und Bebauung. |
| 2. Ziel aus dem Leitbild der Bürgerschaft: |
| Lörrach stärkt die Biodiversität und den naturnahen Artenreichtum auf öffentlichen und privaten Flächen. |
| Lörrach verbessert das Stadtklima durch konsequente Förderung der Stadtbegrünung inkl. Fassaden, Dächer und Balkone, auch durch gemeinschaftliche und generationenübergreifende Initiativen. |
| 3. Operatives Ziel: |
| |
| 4. Leitziel der Verwaltung: |
| |
| 5. Prioritäre Maßnahme: |
| Erhalt der Biodiversität und Klimaanpassung |

Begründung:

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen haben in der Gemeinderatssitzung am 28.3.2019 den Antrag (siehe Anlage) gestellt, zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, Bäume im Lörracher Stadtgebiet zu schützen und zu erhalten. Mit der Vorlage 080/2019 wurde beschlossen den Antrag weiterzuverfolgen und Möglichkeiten zum Baumschutz aufzuzeigen.

Rechtlicher Sachstand zum Fällen von Bäumen und Sträuchern

Laut Bundesnaturschutzgesetz sind Bäume in gärtnerisch genutzten Grundflächen von den Fäll- und Schnittverboten nicht betroffen. Nach den Artenschutz- und LANA-Hinweisen der Staatlichen Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg vom Februar 2010 zum § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG gilt das Verbot, **Bäume** zwischen dem 1. März und dem 30. September zu beeinträchtigen, u. a. nicht mehr für „gärtnerisch genutzte Grundflächen“. Der Begriff „gärtnerische Nutzung“ umfasst insbesondere auch Haus- und Ziergärten sowie öffentliche und private Grünanlagen, Sportanlagen und sonstige Außenanlagen sowie Friedhöfe. Demnach ist es ganzjährig zulässig, auf den o.g. Flächen **Bäume** zu beseitigen. Dies gilt nicht für den Außenbereich.

Hecken, lebende Zäune, Sträucher und andere Gehölze unterliegen dagegen – auch in privaten Gärten oder in Grünanlagen – den Fäll- und Schnittverboten nach § 39 BNatSchG im Zeitraum von 1. März bis 30. September. Der Rückschnitt von Hecken ist in dieser Zeit nicht erlaubt. Dies gilt jedoch nur für größere Schnitte oder ein „auf Stock setzen“ der Gehölze. Schonende Baum- und Gehölzpflegemaßnahmen, die der ZTV-Baumpflege 2017 und den einschlägigen Regelwerken gemäß durchgeführt werden, sind ausgenommen. Auch Pflegeschnitte an Obstgehölzen sind aus der Verbotsregelung ausgenommen.

Für Baumaßnahmen ist erforderliches Fällen möglich, aber auch hier ist der Artenschutz zu berücksichtigen und zu prüfen und ob auf dem Grundstück Erhaltungs- oder Pflanzgebote im Bebauungsplan festgeschrieben sind.

Aber:

Grundsätzlich gilt immer, egal zu welcher Jahreszeit: Es ist der Artenschutz zu prüfen. Befinden sich Lebensstätten wilder Tierarten im Baum oder existieren andere naturschutzrechtliche Verbote, sind diese Maßnahmen bzw. Fällungen untersagt. Außerdem muss geprüft werden, ob in Bebauungsplänen ein Erhaltungsgebot, ein Pflanzgebot oder der Erhalt eines Grünbestandes festgelegt ist.

Ausnahmen von der Regelung

Maßnahmen, die die Verkehrssicherheit (wieder-)herstellen, sind nach Genehmigung ebenfalls von Fäll- und Schnittverboten ausgenommen. Sie können aber aufgrund anderer naturschutzrechtlicher Verbote genehmigungspflichtig sein (z.B. Artenschutz).

Es gibt verschiedene Möglichkeiten den Baumschutz bzw. den Schutz von Grünbeständen umzusetzen:

1) Ausweisung von Bäumen als Naturdenkmale

Als Naturdenkmal können sowohl Einzelgebilde wie landschaftsprägende Bäume, Felsen oder Höhlen als auch naturschutzwürdige Flächen bis zu fünf Hektar Größe wie kleinere Wasserflächen, Moore oder Heiden ausgewiesen werden.

Vorteil:

- höherer Schutzstatus im Vergleich zur Baumschutzsatzung
- gezielte Unterschutzstellung besonders schützenswerter Bäume möglich
→ Unterschutzstellung erfolgt in der Regel nur bei gesunden Bäumen
- werden regelmäßig kontrolliert

Nachteil:

- Zustimmung des Eigentümers erforderlich
- fachgerechte Pflege und regelmäßige Kontrolle der Verkehrssicherungspflicht durch einen privaten Eigentümer nicht immer gewährleistet
- bei geschützten Bäumen auf privaten Grundstücken kann die ausweisende Behörde verkehrssicherungs- und zahlungspflichtig werden, da durch die Rechtsverordnung der Eigentümer einerseits bzgl. der Verfügbarkeit über den Baum eingeschränkt wird und andererseits eine fachgerechte Pflege und Kontrolle des Naturdenkmals verlangt wird.

Aus diesem Grund ist die Unterschutzstellung als Naturdenkmal in erster Linie für Bäume in kommunalem oder staatlichem Eigentum sinnvoll, da in diesem Fall ohnehin die Verkehrssicherungspflicht regelmäßig und fachgerecht geprüft werden muss.

Weiteres Vorgehen

Siehe hierzu die Vorschläge zur Ausweisung von Naturdenkmalen in der Vorlage 045/2020.

2) Festsetzungen in Bebauungsplänen

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen muss in Abhängigkeit des gewählten planungsrechtlichen Verfahrens in der Regel eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durchgeführt werden. Hierzu ist es notwendig auch den Baumbestand zu erfassen. Bei der Aufstellung von neuen Bebauungsplänen empfiehlt es sich auch den Gesundheitszustand und die Verkehrssicherheit zu prüfen, was seitens der Stadt Lörrach vor der Festsetzung eines Erhaltungsgebotes grundsätzlich durchgeführt wird.

a) Folgende Maßnahmen zum Schutz von Bäumen sind möglich:

- Pflanzbindung von einzelnen Bäumen, Baumgruppen mit Nachpflanzungspflicht bei Abgang des Baumes als Einzelgebilde oder Grünbestand.
- Pflanzbindung von Grünbeständen z.B. Hecken, Gehölzen
- Pflanzbindung von Biotopen

Darüber hinaus werden Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet und/oder außerhalb des Plangebietes in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt. Dies können je nach notwendigem Ausgleich auch Pflanzgebote (Neupflanzung von Gehölzen und Bäumen sein (Pflanzgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Vorteil

- Verbesserung der kleinklimatischen Bedingungen
- Erhalt von Biodiversität
- Der Erhalt z.B. von Hecken oder Bäumen wird in der Regel als Maßnahme zur Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen in Bebauungsplänen festgesetzt (Pflanzbindung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Diese Maßnahmen fließen in die Eingriffs- / Kompensationsbilanz mit ein. Dadurch wird der Ausgleich, der ggf. auch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu erbringen ist, reduziert.
- Bei Pflanzbindungen sind bei gewünschten Fällungen Genehmigungen bei der Stadtverwaltung einzuholen. Sollte dieser Fällung stattgegeben werden z.B. aus Verkehrssicherungsgründen, sind Ersatzpflanzungen zu erbringen. Dies betrifft nicht nur Bäume sondern alle festgesetzten Grünbestände.
- Die Festsetzungen von ausgewählten ökologisch hochwertigen Grünbeständen (Einzelbaum oder auch begrenzte Flächen mittels Pflanzbindung) auf privaten und öffentlichen Flächen kann mit geringem Personalaufwand kontrolliert und ebenfalls bei Bedarf gezielter in Baugenehmigungen zum Erhalt übernommen werden.
- Werden Pflanzbindungen und Minderungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken festgesetzt, kam und kommt es vor, dass diese ohne Kenntnis der Verwaltung und ohne Genehmigung entfernt oder nicht umgesetzt werden. In diesem Fall kann nach Kenntnis durch die Stadt eine Ersatzpflanzung gem. § 178 BauGB angeordnet werden.
- Ausgleichsmaßnahmen können grundsätzlich nur auf städtischen Flächen oder ausnahmsweise auf privaten Flächen mit Dienstbarkeit durchgeführt werden. Die Herstellung und Pflege dieser Maßnahmen ist dadurch auch gewährleistet.

Nachteil

- Es gibt keine rechtliche Handhabe, wenn z.B. ein Grundstückseigentümer einen im Bebauungsplan festgesetzten Baum nicht fachgerecht schneidet, sondern durch Schnittmaßnahmen quasi „verstümmelt“. Sollte dieser aber abgängig sein, kann, wenn er festgesetzt ist, ebenfalls eine Ersatzpflanzung gem. § 178 BauGB angeordnet werden.
- Nur die Grünbestände sind geschützt, die im Bebauungsplan festgesetzt sind.
- Personalmehraufwand, jedoch in geringerem Umfang

b. Umsetzung / Kontrolle

Die Umsetzung der sonstigen Grünfestsetzungen auf den privaten Flächen wird stichprobenartig seitens des Fachbereichs Umwelt und Klimaschutz kontrolliert bzw. auch einmal bei jedem neuentwickelten Baugebiet, wenn die Aufsiedelung weitestgehend stattgefunden hat. Sofern Mängel vorhanden sind, werden die betreffenden Grundstückseigentümer angeschrieben und darauf hingewiesen. Pflanzungen werden

ggf. nachgefordert bzw. die anderweitige Nutzung von Ausgleichsflächen wird untersagt. Eine gezielte, turnusgemäße Kontrolle ist aus Gründen der Personalressourcen bei den betroffenen Fachbereichen (FB Recht/Stiftungen/Baurecht, FB Umwelt und Klimaschutz) nicht möglich. Darüber hinaus wird auch konkreten Hinweisen nachgegangen.

3) Baumschutzsatzung

a) Allgemeine Information

Eine Baumschutzsatzung setzt in der Regel bestimmte Bäume z.B. Laubbäume ab einem bestimmten Durchmesser, unter Schutz. Wenn ein Baum gefällt werden soll bzw. muss, ist bei der Gemeinde eine Genehmigung einzuholen. Eine Baumschutzsatzung gilt üblicherweise nicht für landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wald, Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, an Bundesfernstraßen, Kleingärten sowie bei Bäumen, die bereits einen übergeordneten Schutzstatus besitzen.

Die meisten Gründe, die zu einer Fällung eines Baumes führen sind:

- mangelnde Verkehrssicherungspflicht
- Bestimmungen des Nachbarrechtes, die gegenüber Baumschutzsatzungen übergeordnet sind
- vorhandenes Baurecht

Für den Bauherrn/Eigentümer bestehen grundsätzlich keine Nutzungsbeschränkungen. Grundsätzlich geht Baurecht immer vor Baumschutz. Allenfalls zumutbare Anpassungen können in Betracht gezogen werden: z.B. Verlegung einer Garagenzufahrt/eines Nebengebäudes oder Verschieben des/der Baukörper bei gleichbleibender Grundstücksausnutzung bzw. gleichbleibendem Bauvolumen. Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden. Hier ist die Stadt mit einer Pflanzbindung, bei deren Zufahrten usw. berücksichtigt werden, in der Planaufstellung ggf. besser aufgestellt.

Der Schutzzumfang wird in den Kommunen mit Baumschutzsatzung unterschiedlich gehandhabt, teils werden nur städtische Bäume geschützt, teils auch alle Bäume des gesamten Stadtgebietes. Die Festlegung der Mindestgrößen von Bäumen oder die zu schützenden Baumarten differieren je nach Stadt.

In Städten mit Baumschutzsatzungen müssen von Privatbürgern bei einer Baumfällabsicht, teilweise auch bei Schnitтарbeiten, gebührenpflichtige Anträge gestellt werden. Nach Besichtigung der Bäume vor Ort durch städtische Mitarbeiter wird dann über die Fällgenehmigungen entschieden. Der Anteil der genehmigten Fällanträge liegt bei ca. 85 %. In den befragten Städten werden ca. 20 bis 200 private Fällanträge pro Jahr gestellt, zusätzlich der kommunalen Anträge. Allein der Anteil der städtischen Anträge in Lörrach liegt in den vergangenen Jahren Klima bedingt bei 80 und mehr Fällungen.

Ob Fällungen kommunaler Bäume durchgeführt werden dürfen, wird meist von den Stadtverwaltungen selbst entschieden. Diesbezügliche Meldungen des Baumkontrolleurs

werden von der jeweils vorgesetzten Person entschieden. Da die Stadt auch Vorbild sein soll, wäre es vermutlich der Bürgerschaft schwer verständlich zu machen, warum die Stadt keine Anträge auf Fällgenehmigungen stellen muss.

Bei akuten Gefährdungen z.B. nach Stürmen, ist eine vorherige Antragstellung nicht möglich, da oft eine konkrete Gefahr vorliegt. Ob diese Gefahrensituation zugetroffen hätte, wäre im Nachhinein auf privaten Grundstücken nicht mehr überprüfbar.

In einer Gartenamtsleiterkonferenz-Umfrage des Deutschen Städtetages bereits im Jahr 2000 haben von 332 angefragten Städten 251 Städte geantwortet. 130 verschiedene Baumschutzsatzungen sind dabei eingegangen.

Bei Städten zwischen 50.000 - 100.000 Einwohner hatten 63 % der Antwortenden (= 40 % der angefragten Städte) angegeben, eine Baumschutzsatzung zu haben, während 37 % „Baumschutz mit anderen Instrumenten wie z.B. Festsetzungen im Bebauungsplan, Unterschützstellung von Bäumen nach Naturschutzgesetz (z.B. Naturdenkmale), u.a.“ praktizieren.

Ebenfalls in einer Gartenamtsleiterkonferenz-Kurzumfrage zu Baumschutzsatzungen in Nordrhein-Westfalen (2011) wird mitgeteilt, dass von Städten auch z.B. folgende Schutzinstrumentarien neben Baumschutzsatzungen angewendet werden:

- Pflanzprogramme
- Festlegungen in Bebauungsplänen
- Ausweisung von Naturdenkmälern
- Gestaltungssatzungen
- Beratungen

Einige Kommunen haben auch ihre Baumschutzsatzungen abgeschafft oder nur eingeschränkte Geltungsbereiche (z.B. ortsbildprägende Bäume) festgelegt. Gründe sind u.a. mangelndes Personal und Kosten, negative Bürgerumfragen, negatives Kosten-Nutzen Verhältnis von Aufwand/Kosten zu der tatsächlichen Anzahl geretteter Bäume.

Das Thema Baumschutzsatzungen wird bundesweit politisch kontrovers diskutiert und betrifft auch Themenbereiche, die von Seiten der Verwaltung nicht beeinflusst werden können (z.B. wirtschaftliche und rechtliche Fragen/ Vorgaben). Dies spiegeln auch Umfrageergebnisse verschiedener Verbände und Kommunen wieder. Während man sich bei der Wirksamkeit von Baumschutzsatzungen nicht einig ist und einige Kommunen diese wieder abgeschafft haben, herrscht Übereinstimmung bei allen Städten hinsichtlich des Mehraufwandes. Dieser entsteht sowohl im Bereich Verwaltung, Kontrolle und Überprüfung und wird bei Kommunen in der Größenordnung der Stadt Lörrach mit ca. 0,5 bis 1 Stelle angesetzt. Er würde sich verteilen auf die Bereiche „Verwaltung“ und „Kontrolle, Beratung“ im Verhältnis von ca. 30 zu 70. Aufgrund der zunehmenden Trockenheit und damit einhergehenden Problemen der Überlebensfähigkeit der Bäume, dürfte der Bedarf eher bei 1 Stelle als bei 0,5 liegen.

b) Haftungsrecht:

Grundsätzlich hat ein Grundstückseigentümer dafür zu sorgen, dass von Bäumen auf seinem Grundstück keine Gefahren für andere ausgehen. Es bestehen aber keine gesetzlichen Regelungen darüber, welche Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht für Bäume erforderlich sind. Kommt es durch umstürzende Bäume oder durch Astbruch zu einem Sach- oder Körperschaden, so kann bei schuldhafter Verletzung der Verkehrssicherungspflicht eine Haftung des Baumeigentümers nach § 823 BGB – bei Gemeinden alternativ nach § 839 BGB – die Folge sein.

Dies kann sich jedoch ändern, wenn eine Stadt z.B. einen Antrag zur Fällung ablehnt. Dann gilt nach Helge Breloer, Juristin und bundesweit anerkannte Sachverständige für Baumpflege und Verkehrssicherheit folgender Sachverhalt:

“Für Bäume, die der Baumschutzsatzung unterliegen, haftet grundsätzlich der Eigentümer. Erst wenn er durch die Verweigerung einer beantragten Fäll- oder Behandlungserlaubnis durch die Behörde an der Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht gehindert wird, haftet die Behörde, und zwar nach Amtshaftungsgrundsätzen (§ 839 BGB i.V. m. Art. 34 GG)“.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in dem Urteil vom 8. 10. 1993 folgenden Hinweis bzgl. des Umfangs der Untersuchung wie folgt ausgelegt:
"Eine Gefahr setzt . . . voraus, daß der Eintritt des Schadens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dabei sind an die ‚hinreichende‘ Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts in den hier in Rede stehenden Fällen jedoch nur geringe Anforderungen zu stellen . . . Würde dem betreffenden Baumeigentümer auferlegt, den exakten, jeden Zweifel ausschließenden Nachweis einer solchen Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu führen, um die Genehmigung zum Fällen oder zur sonstigen Behandlung des Baumes zu erhalten, würde das zu einer unververtretbaren, von ihm auch unter dem Aspekt der Sozialbindung seines Eigentums nicht mehr hinnehmbaren Belastung führen. Zum einen würde er mit einem unververtretbaren Risiko belastet, wenn er einen möglicherweise gefährlichen Baum nicht bereits beseitigen oder jedenfalls behandeln lassen könnte, sobald äußere Anzeichen auf eine mögliche Gefahrenlage hinweisen. Zum anderen wären bei einem über den Anschein hinausgehenden Wahrscheinlichkeitsnachweis in aller Regel Untersuchungen am Baum durchzuführen, die erheblich kostenträchtig sind und damit den Eigentümer des Baumes über die gewöhnlichen Erhaltungs- und Pflegekosten des Baumes hinaus zusätzlich finanziell belasten."

Dies würde bedeuten, dass die Stadt für die Kosten dieser notwendigen Gutachten aufkommen müsste, denn in vielen Fällen wird es nicht eindeutig sein, dass ein Baum gefällt werden muss. Diese notwendigen Aufwendungen sind finanziell nicht kalkulierbar. Die Erstellung der Gutachten müssten an einen unabhängigen Gutachter vergeben werden. Dies würde bedeuten, dass bei Ablehnung von Fällanträgen sowohl Haushaltsmittel für Gutachten sowie für Pflege/Erhaltung bei Privatbäumen eingestellt werden müssten.

Vorteile

- Erhalt von Bäumen ab einer gewissen Größe

- ggf. mehr Beratungsgespräche als bisher
- Verbesserung der kleinklimatischen Bedingungen
- Erhalt von Biodiversität
- mögliche Durchsetzung von Ersatzpflanzungen, falls nicht möglich Ersatzzahlungen
- Festsetzung des Fällzeitpunktes kann festgelegt werden z.B.: Die Bäume dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme, d.h. im Winterhalbjahr zwischen dem 1.10. und 28.2., unter Berücksichtigung des Artenschutzes, gefällt werden

Nachteile

- Hoher Verwaltungsaufwand bei relativ geringem Erfolg und aufwändiges Verfahren von der Antragsstellung bis zur Entscheidung und Kontrolle. In der Regel muss bei 80-90 % der Fälle eine Genehmigung zur Fällung erteilt werden.
- Personalkosten: ca. (0,5) - 1 Personalstellen für Beratungen, Kontrollen von Bestand und Ersatzpflanzungen, Bearbeitung von Anträgen und Widersprüchen, Berechnung und Eintreibung von Ausgleichszahlungen falls Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, Verhängung von Bußgeldern, Gerichtsverfahren.
- Oft „Grauzonen“ bei Entscheidungsfindung in Bezug auf „zumutbare Beeinträchtigung“, „zumutbare Belastung“, „nicht beabsichtigte Härte“ sowie „Beeinträchtigung öffentlicher Belange / Allgemeinwohl“.
- Ggf. Kosten durch zu gewährende Zuschüsse für Verkehrssicherheit und Erhalt privater Bäume bzw. für Gutachten.
- Eingriff in die Privatsphäre der Bürger.
- Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist insoweit eingeschränkt, als diese angemessen und zumutbar sein muss.
- Wenn jemand einen Baum unbedingt entfernen haben will, findet er immer einen (evtl. auch illegalen) Weg, dies zu erreichen. Der Nachweis, warum z.B. ein Baum abgestorben ist, ist schwierig und aufwändig. Der Nachweis, ob eventuell jemand „nachgeholfen“ hat und wer dies dann gemacht hat, ist meistens unmöglich.
- Es gibt keine rechtliche Handhabe, wenn z.B. ein Grundstückseigentümer einen im Bebauungsplan festgesetzten Baum nicht fachgerecht schneidet, sondern durch Schnittmaßnahmen quasi „verstümmelt“. Sollte dieser aber abgängig sein kann, wenn er festgesetzt ist, ebenfalls eine Ersatzpflanzung gem. § 178 BauGB angeordnet werden.
- Gemäß Naturschutzgesetz (z.B. Naturdenkmal) geschützte Bäume besitzen bereits einen höheren Schutzstatus, als sie durch einen Schutzstatus im Rahmen einer Baumschutzsatzung erhielten.
- Vor Erreichen der festgesetzten Stammdicke, ab der ein Baum geschützt ist, wird noch gefällt, da die Angst besteht, diesen später nicht mehr entfernen zu können,
- Grundstücksbesitzer verhindern die natürliche Sukzession bzw. pflanzen erst gar keine Bäume, um das Grundstück disponibel zu erhalten. Dadurch wird eher ein Effekt einer Baumverhinderung erzielt.

Zur Erreichung eines Baumschutzes werden im Vergleich zur Baumschutzsatzung aber auch vielfältige alternative Instrumentarien von anderen Kommunen angewandt, wie

unter Punkt 1 und 4. dargestellt. Unabhängig von einer Baumschutzsatzung wird zur Begrünung der Städte vor allem als wirksamstes Mittel die konsequente Durchführung von „Ersatzpflanzungen“ in allen möglichen Formen genannt.

4) Weiteres Vorgehen

a) Aufgrund des hohen Personalaufwandes und den Erfahrungen der anderen Kommunen, dass trotz einer Baumschutzsatzung überwiegend den gestellten Fällgenehmigungen entsprochen werden muss, wird vorgeschlagen von einer Baumschutzsatzung abzusehen und bereits anderweitig vorhandene Instrumente zu nutzen und die Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren.

Folgende Maßnahmen zur Umsetzung werden vorgeschlagen:

b) Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen oder weitreichenden Änderungen ist verstärkt die Pflanzbindungen von Grünbeständen und Bäumen zu prüfen und bei entsprechender Wertigkeit festzusetzen. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgt im Umweltbericht bzw. in der Prüfung des Naturhaushaltes eine Untersuchung und Bewertung des Baumbestandes. Im weiteren Verfahren werden die Träger öffentlicher Belange wie bisher beteiligt. Damit wird das Thema „Bäume“ bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans umfassend behandelt.

c) Pflanzbindungen, Pflanzgebote und Minderungsmaßnahmen sollen soweit als möglich auf kommunalen Flächen umgesetzt werden. Für Dachbegrünungsmaßnahmen auf privaten Dächern ist dies nicht möglich. Die Dachbegrünung kann jedoch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. der Entwässerungsgenehmigung geprüft werden.

d) Befinden sich auf dem Grundstück Pflanzbindungen, sind diese über einen Freiflächenplan im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen, ebenso ggf. zu fällenden Bäume, Hecken. Die Bäume sind mit ihrem Kronendurchmesser maßstabsgetreu darzustellen. Die Festsetzungen können sonst im Rahmen von Pflanzgeboten gem. § 178 BauGB durch Bescheid verfügt werden.

e) In die Festsetzungen oder in die Hinweise der Bebauungspläne soll mit aufgenommen werden, dass auch nicht festgesetzte Bäume und Grünbestände erst dann beseitigt werden dürfen, wenn ein rechtskräftiger Bauvorbescheid oder eine rechtskräftige Baugenehmigung vorliegt. Ggf. kann auch hier im Einzelfall eine Ersatzpflanzung verfügt werden.

f) Nicht zu unterschätzen sind auch flankierende Maßnahmen für die Bürgerschaft

- Wiederkehrende Sammelbestellungen für Bäume für Private (2020 durchgeführt)
- Baumgeschenk bei Neubaugebieten: ein Baum / Grundstück (z.B. Belist als Modellvorhaben)

- Veranstaltungen zum Thema Grün werden intensiviert (2020 entfiel eine Veranstaltung aufgrund von Corona)
- Weiterhin Beratung bei Telefonanfragen
- intensivierte Medieninformationen gemeinsam mit der Bürgerschaft als Multiplikatoren: Flyer, Broschüren, Homepage

g) Die Stadt als Vorbild

Die Stadt fällt Bäume nur wenn ein gewichtiger Grund z.B. Verkehrssicherheit, Krankheit des Baumes, Beschädigung von Leitungen oder vergleichbares vorliegt. Ersatzpflanzungen sollen wo immer möglich Standortnah durchgeführt werden.

Britta Staub-Abt
Fachbereichsleiterin